



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

: Politische Briefe. IV. : Die Strafgewalt des Reichstages.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

nach der russischen, bald nach der englischen Seite, hatte ihm geschadet. Nicht mehr nannte ihn sein Volk „Badaulet“, den Glücklichen, und der Boden unter seinen Füßen wankte, als die Chinesen herannahen. Der einst ruhmreiche Eroberer begab sich auf die Flucht und wurde auf dieser von Hakim Chan Torate erschossen, einem Sohne jenes Buzarg Chan, den er selbst einst treulos verlassen. Im Dezember 1877 war ganz Ostturkestan wieder den Chinesen unterworfen.

Es war nur ein kurzes Aufleuchten, dieses Reich Kaschgar, Dschiti-Schehr oder Ostturkestan, wie es jetzt noch auf unseren Karten verzeichnet steht, die nun wieder die chinesische Farbe zwischen das obligate Grün Rußland's und das Roth Britisch-Indien's schieben werden. Die ganze zentralasiatische Politik beider Großmächte wird aber nach dieser Richtung hin eine andere werden; hier ist ein Aufeinanderplätzen nicht mehr zu fürchten, denn ein Krieg mit China ist eine andere Sache als eine Fehde mit Afghanistan.

Politische Briefe.

IV.

Die Strafgewalt des Reichstages.

Warum der Gesetzentwurf über die Strafgewalt des Reichstages für diese Session dem Bundestage und Reichstage hat unterbreitet werden müssen, mag einem Beobachter der Handlungsweise des Fürsten Bismarck einiges Kopfzerbrechen verursachen. Der Staatsmann, von dem das klassische Wort herrührt: „Wer in einer großen Aufgabe begriffen ist, darf sich nicht auf heterogene Händel einlassen“, welchen Grund konnte er finden, die Klärung der Gedanken über die Zollreform, die bei den so lange in eine einseitige Richtung gelenkten Geistern ein sehr mühsames Werk ist, durch die heterogene Frage der parlamentarischen Disziplin zu kreuzen? Ein Theil der Antwort mag in der Erwägung liegen, daß der Fürst nichts halb thut, und daß die Unterdrückung der öffentlichen Agitation der Sozialdemokraten nur halb vollbracht erscheinen muß, so lange die Reden ihrer Abgeordneten durch das Reichstagsprivilegium geschützt sind. Man hätte nun freilich, wie bei der Berathung im Reichstage von den Freikonservativen vorgeschlagen worden, sich darauf beschränken können, für die Dauer des Sozialistengesetzes die im Sinne dieses Gesetzes strafbaren Äußerungen der sozialdemokratischen Redner von dem Reichstagsprivilegium

der straffreien Veröffentlichung auszunehmen. Allein der Erlaß eines Gesetzes von solcher Beschränkung hätte den Eindruck machen müssen, als wolle die Reichsregierung die Erörterung der Grundsätze der Parlamentsdisziplin, zu der doch Vieles hindrängt, unter allen Umständen vermeiden.

Wie dem nun sei, der Gesetzesvorschlag, welchen die Reichsregierung an den Bundesrath, und welchen mit einigen Veränderungen der Bundesrath an den Reichstag gebracht, ist in der technischen Ausführung völlig mißlungen. Die ohnehin eifersüchtig und mißtrauisch erregte Stimmung der parlamentarischen Kreise gegen das, was man einen Eingriff in das durch Artikel 27 und 30 der Reichsverfassung begründete Hausrecht des Reichstages nennt, konnte durch die verfehlte Gestaltung des Entwurfes nur bestärkt werden. Freilich enthält der Artikel 30 den Ausschluß jeder anderen Gerichtsbarkeit über die in Ausübung des parlamentarischen Berufes gethanen Aeußerungen als der des Reichstages selbst. Aber man wird aus dem Artikel 30 nicht ohne weiteres herleiten können, daß der Reichstag sich nicht der Gerichte bedienen dürfe, wenn die Schranke gewahrt ist, daß dieselben nur auf sein Anrufen einschreiten. Eher dagegen kann man aus Artikel 27 herleiten, daß die Disziplin des Reichstages, deren Regelung dieser Artikel dem Reichstage zuweist, nicht durch ein Gesetz, also durch die Mitbestimmung des Bundesrathes, gebunden werden dürfe. Ein weit stärkerer Einwand gegen die Regelung der Disziplin durch Gesetz liegt in der Natur der Sache. Disziplinarvorschriften müssen beweglich sein nach dem Bedürfnisse, das rasch wechseln kann. Eine Geschäftsordnung muß ganz anders dem Einflusse derer, die sie handhaben, unterworfen sein, als ein Gesetz jemals von dem Willen der ausführenden Organe abhängig gemacht werden kann.

Was die Reichsregierung hätte thun müssen, wenn sie überhaupt die Frage der parlamentarischen Disziplin, in der freilich nur Thorheit eine bloß innere Frage des parlamentarischen Körpers sehen kann, zum Austrag bringen wollte, ist unschwer zu erkennen. Fürst Bismarck hat den Inhalt der Frage mit erschöpfender Klarheit dargelegt. Es handelt sich um die Würde des Parlamentes, um die Ehre der nicht zum Parlamente gehörigen Staatsbürger, um den Schutz der Staatsordnung gegen revolutionäre Angriffe. Unter Würde des Parlamentes ist zu begreifen der Gehorsam des Einzelnen gegen die Ordnung, die Beschlüsse und die Sitte der Körperschaft. Wenn durch die Sicherung dieses Gehorsams die Verantwortlichkeit der Bürgerschaft für ihre Mitglieder hergestellt ist, dann folgen aus dieser Verantwortlichkeit die beiden anderen Punkte: die Abwehr der Ehrenkränkung solcher, gegen welche das Parlamentsprivilegium gemißbraucht werden könnte, und der Ausschluß jeder revolutionären Haltung gegen den Staat. Legt man sich unbefangen die Frage vor, ob irgend eine

Körperschaft, in welcher durch die Macht der Theilnahme an den größten Entscheidungen dem Einzelnen der Anlaß zum Mißbrauche und zur Leidenschaft nahegelegt ist, jene Ziele durch bloß moralische Mittel sichern kann, so wird man die Frage sofort verneinen müssen. Daraus folgt die Nothwendigkeit einer Erweiterung des parlamentarischen Privilegiums, nämlich auf den Gebrauch anderer als bloß moralischer Mittel zum Schutze der Würde des Parlamentes. Eine solche Erweiterung ist aber Sache des Gesetzes und am korrektesten Sache der Verfassungsbestimmung. Demnach hätte die Regierung einen Artikel 27b vorschlagen sollen: „Der Reichstag hat das Recht, Mitglieder, die sich gegen seine Würde vergehen, für einen Theil oder bis zum Schlusse der Legislaturperiode auszuschließen. Der Wahlkreis des betroffenen Abgeordneten kann eine Neuwahl verlangen. Im Falle der Wiederwahl des ausgeschlossenen Abgeordneten verzichtet der Wahlkreis für die Dauer der Ausschließung auf seine Vertretung. Der Reichstag kann das Mandat eines Abgeordneten kassiren, die Wiederwahl des betroffenen Abgeordneten wird dadurch in jedem Wahlkreise für alle künftigen Wahlen ungiltig, so lange die Kassirung nicht durch einen neuen Reichstagsbeschluß aufgehoben worden.“

Hätte die Reichsregierung einen solchen Verfassungsartikel vorgeschlagen, so hätte sie die Frage eines großen Prinzipes korrekt gestellt, dessen richtige Lösung zu verfechten sie in die beneidenswerthe Lage gekommen wäre. Es wäre eine werthvolle Gelegenheit gewesen, den höheren Genius des deutschen Volkes, auf dessen Beruf auch in der Politik wir uns endlich anfangen müssen zu besinnen, gegenüber den erbärmlichen Lösungen gerade dieser Frage in den Verfassungen anderer Völker zum Bewußtsein zu bringen. Das Parlament, vor die reine Frage einer großen Machterweiterung gestellt, hätte das Anerbieten dieser Erweiterung nicht abweisen können, ohne sich selbst ein moralisches Mißtrauensvotum zu ertheilen. Im Falle der Annahme aber hätte es eine Verantwortung übernommen, deren Gewicht es bald gefühlt haben würde. Das Gewicht dieser Verantwortung würde das Parlament genöthigt haben, die revolutionären Angriffe auf den Staat, wie die Angriffe auf die Ehre schutzloser Privatpersonen in seiner Mitte zu unterdrücken. Das Verfahren bei der Anwendung der in seine Hände gelegten Macht durfte man dem Parlamente getrost überlassen, in der Gewißheit, daß eine große Verantwortung am besten lehrt, die zweckmäßige Methode für den Gebrauch der Macht zu finden. Dies Alles konnte nicht geschehen bei der Gestalt, welche die Regierungen ihrem Entwurfe gegeben. Diesem Entwurfe gegenüber bewegte sich die Verhandlung des Reichstages auf einer niedrigen Ebene hauptsächlich um die Frage, ob das Hausrecht des Parlamentes durch den Entwurf beeinträchtigt werde. Kein Redner erhob sich zu der Unbefangenhait der Auffassung, die Beeinträchtigung

in dem Ungeſchick der Bearbeiter des Entwurfes zu ſuchen, die Abſicht der Regierung dagegen auf die Löſung einer noch ungelöſten Frage anzuerkennen. Lehrreich war nur der Abgeordnete Gneiſt, was dieſer Redner ſo oft iſt, und wie noch öfter, zog er aus der ſcharfen und richtigen Beleuchtung des Gegenſtandes einen unrichtigen Schluß. Der bedeutendſte unter den lebenden Staatslehrern macht auf eine erſtaunliche Weiſe die Ausföhrung wahr, die bald nach den Tagen des Frankfurter Parlamentes ein Kollege mit witziger Boſheit über den Beruf der Profefſoren zur praktiſchen Politit zum Beſten gab. Mit Meiſterſchaft beherrſcht Gneiſt bei jeder Staatsfrage die einſchlagenden Begriffe, nicht minder vollkommen beherrſcht er das hiſtoriſche Material, aber faſt unfehlbar irrt er ſich in der Würdigung des lebendigen Zuſtandes, auf welchen aus Begriff und hiſtoriſchem Verſtändniſſe die praktiſchen Folgerungen zu ziehen ſind. Gneiſt ſetzte den Dilettanten, welche über engliſches Staatsrecht plaudern, mit gewohnter Ueberlegenheit auseinander, daß die Parlamentsberichte in England unter dem gemeinen Strafrechte ſtehen, während die Freiheit der Meinungsäußerung im Parlamente faſt ſchrankenlos iſt. Das Erſte folgt aus dem Begriffe der mündlichen Verhandlung, das zweite aus dem Veruſe eines hohen Rathes der Nation für die Angelegenheiten des Staates. Aber falſch war ſein Schluß, daß wir es in Deutschland ebenſo machen ſollen oder auch nur machen können. In England folgt allerdings aus dem Begriffe der reinen Mündlichkeit der Verhandlung, daß das Parlament keine authentiſchen ſchriftlichen Berichte veröffentlichen läßt, welche ein einſeitiges Bild der mündlichen Verhandlung geben würden. In Deutschland verlangen und brauchen wir authentiſche Akte über die Verhandlungen, weil wir die Mündlichkeit, d. h. die Unmittelbarkeit nicht als den beherrſchenden Charakter derſelben betrachten. Wir können das mündliche Gerichtsverfahren einföhren, weil vor dem Gerichte Jeder nur zu ſeinem alleinigen Schaden ſich als Narr oder Schurke präſentirt. Unſer Volkscharakter, der ein ebenſo gutes Recht, vielmehr ein beſſeres als der engliſche hat, ſich politiſche Inſtitutionen nach ſeiner Art zu ſchaffen, verlangt, daß im Parlamente Jeder mit der Befugniß, aber auch mit dem Zügel des Berufes aufrete, und ſeine Perſon dem Veruſe unterwerfe. Dies will die Nation kontroliren, und darum verlangt ſie authentiſche Akte über die Verhandlungen, in denen nichts bloß Individuelles vorkommen ſoll. Weil dies ſo iſt, muß die Würde des Parlamentes, die Macht der Körperſchaft gegenüber den Mitgliedern ſtärker gewahrt werden als in England.

Wir brechen dieſe Betrachtung heute ab. Wenn nicht neue wichtige Vorgänge dazwiſchen treten, ſo nehmen wir ſie im nächſten Briefe wieder auf. Wir haben dieſmal den allgemeinen Satz ausgeſprochen, daß kein Parlament ſeine Würde mit bloß moralischen Mitteln wahren kann. Nun ſind aber im jetzigen Reichstage verſchiedene Redner mit der Behauptung aufgetreten: Dieſe Wahrung ſei biſher gelungen. Die Richtigkeit dieſer Behauptung wollen wir unterſuchen.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
 Verlag von F. V. Herbig in Leipzig. — Druck von Hüthel & Herrmann in Leipzig.